

Kammer schon an sich nicht zahlreich, auch von Zeit zu Zeit noch außerordentliche Fälle vorkommen, wo einer oder der andere Abgeordnete nicht erscheinen kann und der Urlaub billiger Weise nicht verweigert werden kann, unter diesen Umständen dem Directorium die Ermächtigung geben wollen, nach Befinden die Stellvertreter der auf kürzere Zeit beurlaubten Principalabgeordneten einzuberufen. Es ist dies in Hinsicht auf diejenigen Herren Abgeordneten, welche bis zum Schlusse des Landtags Urlaub nachgesucht und erhalten haben, höchst wünschenswerth.

Abg. Jacob: Ich habe auch nachgesucht um Urlaub bis zum Schlusse des Landtags und bitte daher, daß mein Stellvertreter einberufen werde.

Abg. Rittner: Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Präsidenten einverstanden, nur möchte ich noch ein klein Bißchen weiter gehen. Ich wünschte nämlich, daß unbedingt alle Stellvertreter für die bis zum Schlusse des Landtags beurlaubten Mitglieder einberufen würden, nicht bloß, wie der Herr Präsident angedeutet, „nach Befinden“, sondern unbedingt alle, denn es sind recht gut Fälle denkbar, daß einzelne hier anwesende Abgeordnete abgehalten werden, hier zu erscheinen. Ich halte es daher für unbedingt nothwendig, daß alle Stellvertreter einberufen werden.

Präsident Dr. Haase: Das Directorium wollte nicht so weit gehen, aber es tritt der Ansicht des Herrn Abg. Rittner nicht entgegen. Ich frage demnach, beschließt die Kammer, daß die Stellvertreter der Abgeordneten, welche bis zum 17. Juli um Urlaub nachgesucht haben, einberufen werden? — Einstimmig Ja.

Sonach werden diese Stellvertreter einberufen werden. Wir gehen nun über auf den Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

auf

die fortzusetzende Berathung des Gesetzentwurfs, das Postgesetz betreffend.

Der Herr Referent wird die Güte haben, den Rednerstuhl zu betreten und den Vortrag uns zu geben.

Referent Abg. Koch aus Buchholz: Die Deputation, meine Herren, hat gestern Nachmittag die Amendements, welche zu §. 7 gestellt worden sind, geprüft und mit dem Herrn königlichen Commissar in Erwägung gezogen. Sie hat dabei das Bedenken allerdings nicht ganz unbegründet gefunden, daß die Schlußbestimmung des Paragraphen im Gesetzentwurfe zu Zweifeln bei der Anwendung Veranlassung geben könne, und daß diese Zweifel auch durch die nach dem Berichte von dem Herrn königlichen Commissar abgegebene Erklärung nicht vollständig gehoben seien. Sie hat sich daher zu dem Vorschlage vereinigt, welcher Ihnen

gedruckt vorliegt. Dieser Vorschlag scheint der Deputation klar und deutlich zu sein und keine weiteren Zweifel übrig zu lassen. Es soll nach demselben beim Wechsel der Transportmittel nicht gestattet sein, mit einem Frachtstücke vom Gewichte über 100 Pfund zugleich Frachtstücke von geringerem Gewichte in einer besondern Verpackung mit zu befördern, wenn ein und derselbe Absender und ein und derselbe Empfänger in Frage ist. Ebenso wenig soll gestattet sein, Frachtstücke von geringerem Gewichte zusammenzupacken zur Erreichung des höhern Gewichtssahes, wenn entweder verschiedene Absender in Frage sind oder verschiedene Empfänger. Wohl aber soll diese Zusammenpackung verschiedener Frachtstücke von geringerem Gewichte zu einem größern Frachtstücke von einem Gewichte von 100 Pfund und darüber gestattet sein, wenn nur ein und derselbe Absender oder ein und derselbe Empfänger in Frage ist. Weiter zu gehen konnte die Deputation nach Dem, was bereits gestern mit Mehrerm auseinandergesetzt worden ist, sich nicht entschließen, und sie empfiehlt nunmehr diesen Vorschlag anstatt der Schlußbestimmung des Entwurfs der geehrten Kammer zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, Sie werden sich erinnern, daß bei der gestrigen Berathung drei Amendements eingegangen waren, von dem Herrn Vicepräsidenten, von dem Herrn Abg. Rittner und von dem Herrn Abg. v. König. Die Deputation wurde beauftragt, diese Anträge in Erwägung zu ziehen, und das Resultat ihrer Berathungen ist nun, daß die Deputation vorschlägt, den §. 7 so anzunehmen, wie er Ihnen so eben vorgetragen worden ist. Wenn Jemand über den Gegenstand zu sprechen wünscht, so ersuche ich denselben, sich zum Wort zu melden.

Referent Abg. Koch aus Buchholz: Ich wollte mir bloß gestatten, was ich vorher unterlassen habe, den Schlußsatz des §. 7, wie er nach dem Vorschlag der Deputation sich nun gestalten soll, wörtlich vorzulesen. Es würde demnach dieser Schlußsatz so lauten:

„Es dürfen jedoch bei letztem Frachtstücke von geringerem Gewicht weder in besonderer Verpackung mit befördert, noch zu Erreichung eines höhern Gewichtssahes, dafern sie von verschiedenen Absendern herrühren oder an verschiedene Empfänger gerichtet sind, zusammengepackt werden.“

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, ich will Ihnen nur noch einmal die Anträge, die gestern gestellt worden sind bezüglich des §. 7, ins Gedächtniß zurückrufen. Unter diesen verschiedenen Anträgen lautet der des Herrn Abg. Rittner in Verbindung mit dem Verbesserungsvorschlage des Herrn Abg. v. König so:

„Es dürfen jedoch bei letztem nicht zugleich Frachtstücke von geringerem Gewichte, an verschiedene Empfän-